

Martin Glöckner

Veranstaltungs®recht

**Praxisfragen des gewerblichen Rechtsschutzes
bei Messen und anderen Veranstaltungen**

Verlag Wissenschaft & Praxis



Veranstaltungs®echt

Reihe Messe-, Kongress- und Eventmanagement

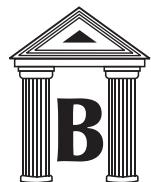
Stefan Luppold (Hrsg.)

Martin Glöckner

Veranstaltungs®echt

Praxisfragen des gewerblichen Rechtsschutzes
bei Messen und anderen Veranstaltungen

Verlag Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89673-703-8

© Verlag Wissenschaft & Praxis
Dr. Brauner GmbH 2015
Nußbaumweg 6, D-75447 Sternenfels
Tel. +49 7045 93 00 93 Fax +49 7045 93 00 94
verlagwp@t-online.de www.verlagwp.de

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: Esser printSolutions GmbH, Bretten

Vorwort des Herausgebers

Fachliteratur rund um das Thema „Veranstaltungsmanagement“ bezieht sich meist auf organisatorische oder gestalterische Themen. Projektmanagement-Methoden werden vorgestellt, Erlebnis-Aspekte in multisensorischer Hinsicht untersucht und Kommunikations-Wirkungen abgeprüft. Dies gilt auch für viele Publikationen in dieser Reihe.

Umso wichtiger ist es, die Lücke zu einem relevanten und mit allen Phasen und Formen der Messe-, Kongress- und Eventwirtschaft verwurzelten Fachgebiet zu schließen.

Herr Rechtsanwalt Martin Glöckner hat sich dieser Aufgabe gestellt und gibt uns einen ganzheitlichen Überblick, schafft Verständnis für die Zusammenhänge der einzelnen Vorschriften und Gesetze – und bringt, was für Studierende, Lehrende und in der MICE-Branche Tätige gleichermaßen wertvoll ist, langjährige juristische Erfahrung und das Know-how aus unzähligen Vorlesungen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Ravensburg mit ein.

Dabei belässt er den Leser in seiner Rolle als Veranstaltungs-Experten und versucht nicht, ihn zu einem „Juristen 2. Grades“ zu qualifizieren. Das ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

So wie etwa Szenografie, Veranstaltungstechnik und Dramaturgie Einfluss auf die Gestaltung und Umsetzung von Veranstaltungen haben, verhält es sich auch mit veranstaltungsrechtlichen Elementen – von den Möglichkeiten eines Bühnen- und Bestuhlungs-Layouts bis zur Weiterverwertung von Bild und Ton. Ein rechtlicher Rahmen, neben dem organisatorischen und technischen (und, in der Regel, dem finanziellen und zeitlichen).

Und, vielleicht noch wichtiger, ist die Unterscheidung von „Kennen“ und „Können“. Wir müssen Gewerbeordnung und Versammlungsstätten-Verordnung, BGB-Haftungsgrundsätze und urheberrechtliche Gegebenheiten kennen, ansonsten laufen wir Gefahr, uns in Risiken zu begeben (ob nun mit zivil- oder strafrechtlicher Konsequenz, ob mit Risiken für Leib und Leben oder finanziell). Für das „Können“

nen“ sind Experten erforderlich, Juristen bzw. Fachanwälte, das können nur sie leisten!

Der Autor veranschaulicht seine Ausführungen an einigen Stellen durch Beispiele aus der Vergangenheit; so ist, beim Kapitel „Markenrecht“, das bekannte Monogramm von Albrecht Dürer ein Hinweis auf eine tradierte Provenienz-Kennzeichnung – wir würden das heute eher als „Branding“ bezeichnen. Gleichzeitig finden wir, zur Erläuterung rund um Urheber-, Patent-, Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht, einige Gerichtsentscheidungen, die das Verständnis fördern.

Prof. Stefan Luppold

IMKEM Institut für Messe-, Kongress- und Eventmanagement

Vorwort

Als ich vor einiger Zeit von Herrn Professor Stefan Luppold gefragt wurde, ob ich nicht ein Buch in seiner Schriftenreihe zu einer rechtlichen Thematik veröffentlichen möchte, habe ich gleich begeistert zugesagt. Ein Entschluss, den ich in den folgenden zwei Jahren mehrfach verflucht, jedoch nie bereut habe. Verflucht deshalb, da ich den Umfang des Projektes deutlich unterschätzt habe, nie bereut aber deshalb, weil die Arbeit an diesem Werk trotz allem sehr großen Spaß bereitet hat.

Zu der Zeit, zu der ich bezüglich des Projektes angefragt wurde, habe ich bereits einige Jahre an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Studiengang „Messe-, Kongress- und Eventmanagement“ die Vorlesung „Veranstaltungsrecht“ gehalten. Zunächst sah es so aus, als ob ich einfach mein Vorlesungsskript aufbereiten müsste, um das Buch fertigzustellen. Dabei kam mir aber ein Umstand in den Weg, den ich vorher bereits wissen können, da ich die Studierenden zu Beginn jeder Vorlesung darauf hinweise: „Das Veranstaltungsrecht als eigenes Rechtsgebiet gibt es nicht!“.

Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art, seien es nun Messen, Jahrmarkte, Konzerte oder Kongresse, berühren die verschiedensten Rechtsgebiete, vom öffentlichen Recht, über das allgemeine Zivil- und Handelsrecht, bis hin zum Arbeitsrecht und Sozialrecht. Hinzu kommt, dass jede Art von Veranstaltung auch eigene rechtliche Besonderheiten aufweist, die jeweils zu beachten sind. Außerdem gibt es bereits eine Vielzahl guter Bücher, die versuchen, die verschiedenen rechtlichen Facetten des „Veranstaltungsrechts“ möglichst umfassend darzustellen.

So wurde mir schnell klar, dass ich nicht ein weiteres allgemeines Lehrbuch zum Recht der Veranstaltungen schreiben wollte und konnte. Ich musste mich daher auf einen Aspekt beschränken um eventuelle Lücken bei den bereits existierenden Publikationen füllen zu können. Diesen Aspekt zu identifizieren fiel mir dann nicht schwer, da er in meiner anwaltlichen Tätigkeit eine sehr große Rolle spielt und auch im Kontext der Veranstaltungen an sich von enormer Bedeutung ist. Es handelte sich um das mit dem sperrigen Begriff des „gewerblichen Rechtsschutzes“ umschriebene Gebiet des Rechts am geistigen Eigentum.

Abseits des Rechts der Veranstaltungen zeigt sich, dass bei allen Kreisen der Bevölkerung oftmals ein falsches oder unzureichendes Bild vom Umfang der Schutzrechte des geistigen Eigentums vorherrscht. Als Beispiel sei hier die Verbreitung von Musik- oder Filmwerken über Tauschbörsen im Internet benannt. Gerade die Berufsgruppen der Veranstalter von Messen, Konzerten und Events, die beinahe täglich mit kreativer und schöpferischer Leistung konfrontiert sind, sollten sich

aber der Tragweite der Rechte Dritte an deren geistigem Eigentum, aber auch ihrer eigenen Rechte, bewusst sein.

Dieses Buch soll daher denjenigen, die Veranstaltungen durchführen, einen Einblick in die Vielzahl der Schutzrechte des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts geben und aufzeigen, wo es hierbei Berührungspunkte mit ihrer täglichen Arbeit gibt. Es richtet sich dabei bewusst an Nicht-Juristen und kann auch nur einen kurzen Einblick in die Rechtsgebiete geben. Eine fundierte juristische Beratung zu einzelnen Detailfragen kann und soll es dabei nicht ersetzen. Im Anhang finden Sie, zum einen, die wesentlichen Normen der behandelten Rechtsgebiete, in Form von Auszügen aus dem Gesetzestext, sowie, zum anderen, eine kurze Darstellung wesentlicher Urteile, mit Angabe der Leitsätze der Entscheidungen.

Ein Buch wie dieses kann, wie jedes Schriftwerk, nicht ohne die Hilfe oder die Einflüsse von Dritten geschrieben werden. All denjenigen, die mich beim Verfassen dieses Buches unterstützt haben möchte ich an dieser Stelle danken.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Stefan Luppold, der den Initialfunken zu diesem Werk gab und mich während der Erstellung begleitete und sanft vorantrieb. Ich danke auch den Mitarbeitern und Geschäftsführern der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, sowie dem Vorstand und den Mitgliedern des fama Fachverband Messen und Ausstellungen e.V., welche mir in der täglichen Arbeit ermöglicht haben, tiefe Einblicke in das Veranstaltungsrecht zu erhalten. Mein Dank geht auch an Herrn Paul Schneeberger, der so freundlich war, mir die Abbildungen für das Kapitel „Bildrechte“ zur Verfügung zu stellen. Mein Dank gilt auch Frau Martina Pinteritsch, die einige der Kapitel nach Diktat zu Papier brachte. Ferner danke ich meiner Familie, insbesondere meinen „Lektorinnen“ Erika Glöckner und Gertraud Glöckner, die meinen manchmal sehr komplexen Sprachstil wieder auf eine lesbare Grundlage brachten, sowie meinem Vater Uwe Glöckner, der mein Interesse am gewerblichen Rechtsschutz weckte und förderte.

Zu guter Letzt danke ich auch Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, für Ihr Interesse und hoffe, dass Sie Nutzen aus diesem Werk ziehen können und dabei auch, trotz der etwas trockenen Grundmaterie, Spaß beim Lesen haben.

Martin Glöckner, Nürnberg, Mai 2015

Inhalt

Vorwort des Herausgebers.....	5
Vorwort.....	7
Inhalt	9
Einführung.....	11
Was ist eigentlich „gewerblicher Rechtsschutz“?	11
Was ist eigentlich „Veranstaltungsrecht“?	17
Was bedeutet „gewerblicher Rechtsschutz“ im „Veranstaltungsrecht“?	21
Urheberrecht	23
Schutzfähige Werke	24
Die einzelnen Urheberrechte.....	29
Vergütungsrecht des Urhebers	31
Recht der Verwertungsgesellschaften	34
Schranken des Urheberrechts	35
Leistungsschutzrechte	38
Das Wichtigste in Kürze	40
Bildrechte	41
Recht am eigenen Bild	41
Regel	43
Ausnahme.....	46
Recht am Bild der eigenen Sache?	50
Das Wichtigste in Kürze	52
Patentrecht	53
Geschichte	53
Das Patentverfahren.....	54
Das Gebrauchsmuster:.....	58
Patent und Gebrauchsmuster im Bereich der Messe	60
Das Wichtigste in Kürze	64
Markenrecht.....	65
Das Markenregistrierungsverfahren.....	69
Rechte des Markeninhabers.....	74
Besonderheiten für das Veranstaltungsrecht.....	75
Designschutz	76
Das Wichtigste in Kürze	79
Recht der geschäftlichen Bezeichnung.....	81
Unternehmenskennzeichen	81
Werktitel	83
Das Wichtigste in Kürze	85
Wettbewerbsrecht.....	87
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen:.....	96
Das Wichtigste in Kürze	99
ANHANG	101

Inhalt

Normen.....	102
Wichtige Normen des Grundgesetzes (GG)	102
Wichtige Normen des Urhebergesetzes (UrhG)	103
Wichtige Normen des Kunsturhebergesetzes (KUG)	119
Wichtige Normen des Markengesetzes (MarkenG)	120
Wichtige Normen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).....	124
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN	135
Urheberrecht.....	135
Patentrecht	137
Kennzeichenrecht.....	138
Wettbewerbsrecht.....	139

Einführung

Was ist eigentlich „gewerblicher Rechtsschutz“?

Der Begriff „gewerblicher Rechtsschutz“ ist etwas irreführend. Viele Leute denken dabei am ehesten an das Recht der Gewerbetreibenden im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu Behörden, etwa bei einer Gewerbezulassung. Hinter dem Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes verbirgt sich jedoch ein weitaus komplexeres und insgesamt betrachtet auch wichtigeres Rechtsgebiet. Zielführender ist hier der im englischen Sprachraum gebräuchliche Begriff „the right of intellectual property“, das Recht am geistigen Eigentum.

„Eigentum“ im rechtlichen Sinne bedeutet, über eine Sache frei verfügen zu dürfen. „Geistiges Eigentum“ bedeutet insofern, rein denklogisch, über einen Gedanken frei verfügen zu dürfen. Hier drängt sich die Frage auf, ob überhaupt jemand an einem Gedanken Eigentum erwerben kann. Anders als ein Gegenstand, welcher greifbar und deutlich wahrnehmbar ist, ist ein Gedanke eben nicht stofflich, greifbar und nur in einer verkörperten Form wahrnehmbar.

Hierzu ein Beispiel aus der Geschichte:

Goethe hat vom Erfolg seines Romans „Die Leiden des jungen Werther“ aus dem Jahre 1774 weniger profitiert, als man denken möchte. Kurz nach der Veröffentlichung kam es zu einer Vielzahl von Nachdrucken, die ohne Absprache und ohne Honorierung des Autors hergestellt und vertrieben wurden. Zur berühmtesten Ausgabe des Werther wurde nicht das Original, sondern der Raubdruck des Verlegers Christian Friedrich Hinburg, der das Werk mit Vignetten des damals in Mode gewesenen Malers Daniel Chodowiecki vermarktete.

Goethe hatte demnach kein Schutzrecht auf seiner Seite, dass ihm als Autor die Möglichkeit gab, als Einziger über sein Werk, und vor allem über den Nachdruck seines Werkes, zu bestimmen. Eines der wesentlichsten Schutzrechte, das Urheberrecht, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht existent. Es gab zwar bereits Bestrebungen von Autoren den Nachdruck ihrer Werke zu untersagen, jedoch noch keine gesetzlichen Regelungen. Johann Gottlieb Fichte schrieb etwa in seinem 1791 erschienenen Aufsatz „Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“, das es „nicht billig (sei), dass der Mann, welcher Jahre lang Fleiss, Mühe und Kosten aufwendete, durch die erste Bekanntmachung des Resultats [...] um alle Frucht seiner Arbeit gebracht werde“, es dauerte aber bis in die Mitte des 19. Jahrhun-

derts hinein, bis erste gesetzliche Regelungen geschaffen wurden, um den Nachdruck von Werken zu verbieten.

Neben den Werken der Literatur gibt es aber auch Werke anderer Kunstformen, wie etwa den bildenden Künsten oder der Musik. Auch diese Werke können nachgemacht, verfälscht oder in anderer Weise ausgebeutet werden. Im Laufe der Zeit entstand so ein gesetzlicher Schutz für alle von Urhebern geschaffenen Werke. Neben künstlerischen Werken gab es aber auch bereits seit längerem „Werke“ die rein gewerblichen Zwecken dienten. So wollte beispielsweise der Erfinder einer schnelleren Maschine zur Herstellung eines bestimmten Produktes nicht, dass auch seine Konkurrenten diese Maschine einfach nachbauen können und so kostenlos von seiner Erfindung profitieren können. Andererseits wollte auch der Unternehmer, der seine Waren mit einem bestimmten Zeichen versehen hat, um seinen Kunden zu zeigen, dass diese Waren aus seinem Hause kommen und damit über eine gewisse Qualität verfügen, nicht sehen, dass ein anderer dieses Zeichen, seine Marke, verwendet und so den Ruf des Unternehmers ausbeutet.

Es wurden daher verschiedene Schutzrechte geschaffen, die auch international auf einander abgestimmt wurden. Gerade mit der Zunahme des internationalen Handels wurde es notwendig festzulegen, was international als Schutzrecht anerkannt wird. Mit Blick auf das deutsche Recht haben sich so eine Vielzahl von Schutzrechten für das geistige Eigentum entwickelt, jedes abgestimmt auf ein bestimmtes Schutzbedürfnis (siehe Schema auf der nächsten Seite).

Dieses Schema zeigt nur die für das Thema dieser Publikation wichtigsten Schutzrechte im Bereich des Veranstaltungsrechts. Spezifische, sehr spezialisierte Schutzrechte, wie etwa der Sortenschutz oder der Halbleiterschutz, werden hier nicht weiter dargestellt. Ebenso werden Untergruppen zu den einzelnen Schutzrechten, wie etwa die Leistungsschutzrechte, hier nicht genauer erläutert.

Wie zu sehen ist, steht neben dem Schutz des geistigen Eigentums der Schutz des Wettbewerbs. Wettbewerbsrecht, geregelt primär im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, bietet ergänzenden Schutz für die „klassischen“ Schutzrechte.

